

**Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die
Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)
in Kraft getreten am 14.04.2022**

Veröffentlicht am 13.04.2022 im Nds. MBl. Nr. 16/2022, S. 586f.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. Nr. 8/2022, S. 136 ff.).

- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 104 Abs. 11 des Medienstaatsvertrages (MStV) nicht erfasst werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis (Anlage)

Nr.	Gebührengegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
I.	Zulassung von Rundfunkveranstaltern	
1.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 NMedienG	100 bis 3.000
2.	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 65 Abs. 6 MStV nach Benehmensherstellung mit der KEK	2.000 bis 14.000
3.	Erteilung einer Zulassung als Fensterprogrammveranstalter gemäß § 59 MStV i. V. m. § 15 Abs. 7 NMedienG	2.000 bis 5.000
4.	Erteilung einer zeitlich begrenzten Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk gemäß § 10 Abs. 1 (vereinfachtes Verfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürgerrundfunk gemäß § 25 Abs. 1 NMedienG	250
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
7.	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 NMedienG	50 bis 500
II.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
1.	Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten	500 bis 10.000
2.	Zuweisungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 1. Alt. NMedienG	50 bis 250
3.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Änderungen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
4.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgerrundfunk	250
III.	Aufsichtsmaßnahmen	
1.	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs gemäß § 7 Abs. 6 NMedienG	50 bis 500
2.	Anordnung der Einstellung der Rundfunkveranstaltung und Untersagung der Verbreitung (§ 11 Abs. 1 NMedienG)	50 bis 2.500
3.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 bis 5 und § 109 MStV	250 bis 5.000
4.	Rücknahme der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
5.	Widerruf der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500
6.	Rücknahme der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
7.	Widerruf der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500

8.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren (§ 10 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle III. 1. bis 7. festzusetzenden Gebühren
9.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen im Bürgerrundfunk (§ 25 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle III. 1. bis 7. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.
IV.	Regionale oder lokale Medienplattformen und Benutzeroberflächen	
1.	Entscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung von Medienplattformen nach § 32 Abs. 1 NMedienG	250 bis 5.000
2.	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von regionalen oder lokalen Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	250 bis 5.000
3.	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf regionale oder lokale Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 11 Abs. 3 und 4 und § 109 i. V. m. §§ 79 bis 87 sowie § 103 Abs. 1 und 2 MStV	250 bis 5.000
V.	Sonstige	
1.	Entscheidungen über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	50